

KREIS PLÖN

DIE LANDRÄTIN

Amt für Sicherheit, Ordnung
und Veterinärwesen



Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

nur per E-Mail

Rückfragen an:

Tel.: 04522 / 743-351
Fax: 04522 / 743-95 351
@kreis-ploen.de
Haus B, Zimmer B 226
Aktenzeichen: 14050-113.1
Spaziergang Plön

Plön, den 30.09.2022

Versammlungsrecht

Versammlungen in Plön; Ihre Anzeige vom 28.09.2022

Sehr geehrte

hiermit bestätige ich die fristgerechte Anzeige von Versammlungen.

Die Versammlungen finden regelmäßig montags, jeweils von 18.30 bis 19.30 Uhr, im Bereich der Stadt Plön in Form von Aufzügen statt und stellen öffentliche Kundgebungen i. S. des § 2 des Versammlungsfreiheitsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (VersFG SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.01.2019 dar. Mit den Versammlungen möchten Sie gegen eine Corona-Impfpflicht protestieren.

Dieser Bescheid gilt zunächst für die geplanten Versammlungen am:

- 03.10.2022
- 10.10.2022
- 17.10.2022
- 24.10.2022
- 31.10.2022

Die Durchführung der Versammlungen wird gemäß § 13 Abs. 1 VersFG SH zum Schutz der öffentlichen Sicherheit unter Anordnung der sofortigen Vollziehung wie folgt beschränkt:

1. Für die Aufzüge wird absprachegemäß folgender Streckenverlauf festgelegt:

Beginn am Sammlungspunkt auf dem Museumsvorplatz (Johannisstraße 1), anschließend Aufzug entlang der Johannisstraße, Hans-Adolf-Straße, Johannisstraße, Lange Straße, Markt, Lübecker Straße, Bahnhofstraße, Krabbe, Kannegießerberg, Gänsemarkt, Lübecker Straße, Markt bis zum Rathaus (Schlossberg 3-4).

Kreisverwaltung:

Hamburger Straße 17 / 18
24306 Plön
E-Mail: verwaltung@kreis-ploen.de
Web: www.kreis-ploen.de
De-Mail: verwaltung@kreis-ploen.de-mail.de

Sprechzeiten:

Mo-Fr: 08.30 – 12.30 Uhr
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Förde Sparkasse
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
BIC: NOLADE21KIE
Gläubiger-ID: DE24ZZZ00000020780

2. Als Veranstalter obliegt Ihnen die Versammlungsleitung. Gemäß § 6 Abs. 1 VersFG SH hat die Versammlungsleitung für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlungen Sorge zu tragen und auf einen friedlichen Verlauf hinzuwirken.
Sie darf die Versammlungen jederzeit unterbrechen oder schließen und Störer von der Teilnahme ausschließen. Sämtliche Beschränkungen dieser Verfügung sind den Versammlungsteilnehmern jeweils vor Beginn der Versammlungen in geeigneter Weise bekannt zu machen.
3. **Für je 30 Teilnehmer ist ein Ordner einzusetzen.** Gemäß § 6 Abs. 2 VersFG SH sind die eingesetzten Ordner durch weiße Armbinden mit der Aufschrift „Ordner“ kenntlich zu machen.
4. Eingriffe in den öffentlichen Straßenverkehr sind nicht zulässig. Insbesondere ist es nicht gestattet, öffentliche Verkehrsflächen zu blockieren, Kraftfahrzeuge anzuhalten und/oder an der Weiterfahrt zu hindern.
5. Es ist sicherzustellen, dass von Kerzen, Teelichtern etc. keine Brandgefahr ausgeht. Nach den Versammlungen sind alle verwendeten Versammlungshilfsmittel innerhalb des Versammlungsbereiches rückstandslos zu beseitigen. Dies gilt insbesondere für Kerzen im Treppenbereich vor dem Rathaus.
6. Nicht an den Versammlungen teilnehmenden Personen - insbesondere den Besuchern der Stadtverwaltung Plön - muss es ohne weiteres möglich sein, unter Einhaltung des Mindestabstandes das Rathaus zu betreten bzw. zu verlassen. Insofern sind entsprechende Durchgangsmöglichkeiten zu gewährleisten.
7. Etwaigen Anordnungen der Polizei zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit ist Folge zu leisten.

Die Erteilung weiterer Beschränkungen behalte ich mir ausdrücklich vor.

Begründung:

Gemäß § 13 Abs. 1 VersFG SH kann die nach § 27 Abs. 1 zuständige Kreisordnungsbehörde die Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel u. a. beschränken oder verbieten, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Die vorstehenden Beschränkungen sind zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet, erforderlich und angemessen, da ansonsten die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs sowie die körperliche Unversehrtheit der Versammlungsteilnehmer und unbeteiligter Dritter gefährdet wären und der reibungslose Verlauf der Versammlungen zu scheitern droht. Die Beschränkungen dienen insgesamt dem Schutz des Einzelnen und der Allgemeinheit.

Begründung zur Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Nach Absatz 2 Nr. 4 entfällt die aufschiebende Wirkung u. a. in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung besteht, weil unmittelbare Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere in Form von Gesundheitsschäden zu befürchten sind, wenn die Versammlungen unter Missachtung der angeordneten Beschränkungen durchgeführt würden.

Die Suspendierung meiner Beschränkungen durch ein Rechtsbehelfsverfahren wäre unververtretbar, weil verfassungsrechtlich geschützte Güter unmittelbar gefährdet wären und irreversible Schäden einzutreten drohen.

Der Schutz der genannten Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum Dritter ist erheblich höher zu bewerten als das Interesse des Veranstalters an der Durchführung von Versammlungen ohne jegliche Einschränkung.

Wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet würde, wäre es wegen der aufschiebenden Wirkung möglich, meine Verfügung zu unterlaufen. Mit dem Ablauf der Versammlungen hätten die getroffenen Maßnahmen jeglichen Sinn verloren.

Hinweise:

1. Die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Straßenverkehrsordnung sowie das VersFG SH, sind zu beachten.
2. Die ungehinderte Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen muss jederzeit gewährleistet sein. Feuerwehrezufahrten sind stets freizuhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre beim Kreis Plön - Die Landrätin -, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Ein etwaiger Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 5 VWGO kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, ein Antrag auf Anordnung bzw. Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

